

35. Über die Fortgeltung des Art. 675 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Code civil) und über die Grenzen, die seiner Anwendung mit Rücksicht auf das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis zu ziehen sind.

RGR. § 922. Rheinisches Bürgerliches Gesetzbuch — RhBGB. — Art. 675.

V. Zivilsenat. Ur. v. 7. Dezember 1939 i. S. L. Umbf. (Rl.) w. B. (Bekl.). V 125/39.

I. Landgericht Wuppertal.

Die Klägerin betreibt zu B. in dem Fabrikgebäude L.-Straße 6/16 eine Buchdruckerei. Der Beklagten gehört das ebendort gelegene Wohngebäude A.-S.-Straße 27. Die Grundstücke der Parteien grenzen aneinander. Sie werden durch eine gemeinschaftliche Mauer voneinander getrennt. Die Beklagte hat an diese Mauer bislang erst zu geringer Höhe angebaut. Die Klägerin begehrt die Feststellung des von ihr beanspruchten Rechts, bis zur Höherführung des Gebäudes der Beklagten in der Mauer ein (nicht zu öffnendes) Fenster anzubringen, um dem Arbeitsraum im ersten Stock ihres Fabrikgebäudes mehr Tageslicht zuzuführen. Sie behauptet, sie sei aus Platzmangel zu voller Ausnutzung dieses Arbeitsraumes gezwungen; den an der Mauer befindlichen Arbeitsplätzen fehle aber ausreichende Belichtung.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie vertweigert unter Berufung auf die Vorschrift im Art. 675 RhBGB. ihre danach erforderliche Einwilligung zur Anbringung des Fensters. Die Klägerin entgegnet, die Beklagte bezwecke mit ihrer Weigerung nichts anderes, als ihr Schaden zuzufügen. Die bezeichnete Gesetzesvorschrift sei zudem nicht mehr in Kraft. Nach der heute geltenden Vorschrift im § 922 BGB. könne die Beklagte der Anbringung des Fensters nicht widersprechen, weil sie in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werde. Die Beklagte erwidert, sie habe ein erhebliches Interesse daran, daß die Anbringung des Fensters unterbleibe. Durch ein solches Fenster würden die Arbeiter der Klägerin in ihre und ihrer Mieter Wohnräume hineinschauen und sie damit im Gebrauche dieser Räume stören können. Außerdem dringe aus dem betreffenden Arbeitsraum, in dem bei Tag und Nacht große Maschinen liefen, selbst durch die dicke

Mauer ein heute schon empfindlich störender Lärm, wegen dessen bereits einige Mieter ausgezogen seien und andere ihre Schlafräume nach der gewiß nicht ruhigen Vorderseite des (an einer Fernverkehrsstraße liegenden) Gebäudes verlegt hätten. Durch Einfügung eines in Größe von 3 × 3,5 m geplanten Fensters werde der Lärm sich namentlich nachts bis zum Unerträglichen steigern. Übrigens könne die Klägerin den betreffenden Arbeitsraum, der heute schon von mehreren Seiten Tageslicht empfangt, durch Vergrößerung der vorhandenen Fenster oder auch durch künstliche Beleuchtung an allen Plätzen genügend erhellen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat gemäß Art. 675 RhBGB. ein Widerspruchsrecht der Beklagten anerkannt und den Einwand des Rechtsmißbrauches (§ 226 BGB.) mit der Begründung ausgeschaltet, daß die Beklagte ein Interesse an Verhinderung störenden Einblicks in ihr Wohngebäude habe. Die Frage nach Berechtigung der anderen Widerspruchsgründe ist offen geblieben.

Die Sprungrevisions der Klägerin führte zur Aufhebung und zur Zurückverweisung.

Gründe:

Nach dem Tatbestande, den das Landgericht entsprechend dem insoweit unbestrittenen Klagevortrage seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, sind die Parteien zur Benutzung der ihre Grundstücke scheidenden Mauer gemeinschaftlich berechtigt. Das Recht auf Benutzung und Erhaltung solcher gemeinschaftlichen Mauern ist in § 922 BGB. erschöpfend geregelt. Im Bereiche dieser reichsrechtlichen Vorschrift haben ältere landesrechtliche Bestimmungen seit dem 1. Januar 1900 ihre Geltung verloren. Art. 124 GG. 3. BGB. läßt nur diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt, welche das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Wie die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt, ist diese Fassung mit Bedacht gewählt worden, um klarzustellen, daß der Inhalt der vom Bürgerlichen Gesetzbuche selber verordneten nachbarrechtlichen Eigentumsbeschränkungen durch Landesrecht nicht geändert, also weder erweitert noch verengt werden dürfe. Nur für andere als die reichsrechtlich bereits geregelten Eigentumsbeschränkungen blieb Raum (RGZ. Bd. 50 S. 319 [322]).

Nach § 922 BGB. kann jeder Nachbar die gemeinschaftliche Mauer zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird; solange einer der Nachbarn an der Erhaltung der Mauer ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder verändert werden. Demgegenüber bestimmt Art. 675 RhBGB., daß kein Nachbar ohne Zustimmung des anderen in der gemeinschaftlichen Mauer ein (wie auch immer beschaffenes) Fenster anbringen dürfe. Ob mit dieser Vorschrift nur über die (schon in § 922 BGB. geregelte) Benutzung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Mauer etwas bestimmt oder aber das Eigentum an dieser (als an einem Grundstücksbestandteil) einer andersgearteten Beschränkung zu Gunsten des Nachbarn unterworfen wird, ist im Schrifttum streitig. Durch Art. 89 Nr. 2 Preuß. UG. z. BGB. wird der Streit nicht entschieden. Diese Vorschrift nimmt zwar von den für aufgehoben erklärten Bestimmungen des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs unter anderem den Art. 675 ausdrücklich aus. Doch gilt nach den Eingangsworten der Vorschrift die Aufhebung nur für solche Bestimmungen, die nicht schon infolge Reichsgesetzes (hier also der §§ 921, 922 BGB. in Verbindung mit Art. 124 GG. z. BGB.) außer Kraft treten. Die Aufhebung — und folglich auch jede von ihr bestimmte Ausnahme — bezweckt lediglich die Beseitigung möglicher Zweifel über die Grenzen der Einwirkung des neuen Reichsrechts auf die ältere landesgesetzliche Regelung. Über die Fortgeltung der nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen ist damit noch nicht entschieden. Für jede von ihnen, soweit sie bürgerlich-rechtlicher Natur ist, muß nach Art. 55 GG. z. BGB. geprüft werden, ob ihr Fortbestand durch eine Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des dazu erlassenen Einführungsgesetzes gewährleistet ist (vgl. Trusen-Müller Preuß. UG. z. BGB. S. 729, 778).

Die Fortgeltung des Art. 675 RhBGB. verneinen Meißner-Stern (Das in Preußen geltende Nachbarrecht S. 306), und zwar sowohl vom Boden der herrschenden Lehre aus, die im § 922 BGB. eine Beschränkung des Eigentums an der bis zur Grenzlinie reichenden wirklichen (realen) Mauerhälfte erblickt (RGZ. Bd. 70 S. 200), als auch auf Grund ihrer eigenen Rechtsauffassung, wonach diese Vorschrift eine besonders geartete, ausschließlich nach Reichsrecht sich bestimmende Gemeinschaftsform enthält (vgl. Art. 173, 181 Abj. 1

GG. z. BGB.). Im Sinne der herrschenden Lehre betrachten die genannten Verfasser das unbedingte Verbot des Art. 675 als eine Verschärfung des interessebedingten Widerspruchsrechts aus § 922 BGB. und damit als eine durch Art. 124 GG. z. BGB. nicht mehr gedeckte Abweichung von der reichsrechtlichen Regelung.

Die herrschende Meinung bejaht die Fortgeltung des Art. 675. So namentlich Erufen-Müller S. 780; Habicht Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse S. 389; Stranz-Gerhard Preuß. UG. z. BGB. S. 176, 469; Turnau-Förster Liegenschaftsrecht 3. Auflage Bd. 1 S. 360; Staudinger Einführungsgezet 10. Auflage Bem. 7a zu Art. 124; Pland Einführungsgezet 3. Auflage Bem. 3g zu Art. 124; Riedner Einführungsgezet Bem. 5 zu Art. 124 (anders freilich Bem. 2d); Lügeler in der Zeitschrift für das Notariat 1929 S. 270. Das Reichsgericht hat die Streitfrage, soviel ersichtlich, bislang nicht entschieden und jedenfalls noch nicht näher erörtert. In RGZ. Bd. 63 S. 6 [9] ist nur ausgesprochen worden, daß gewisse Vorschriften des insoweit im Inhalt gleichen Badischen Landrechts (Art. 653 ffg.) über nachbarrechtliche Belastung von Scheidemauern zufolge des Art. 124 GG. z. BGB. mit dem geltenden Reichsrecht vereinbar seien. Einige der entsprechenden Vorschriften des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind durch Art. 23 Preuß. UG. z. BGB. ersetzt worden, dessen Rechtsgültigkeit ebenfalls in Zweifel gezogen wird (Meißner-Stern S. 106; die Geltung der Vorschrift wird bejaht z. B. vom Oberlandesgericht Köln in Buchelz's Zeitschrift 1905 S. 601).

Der erkennende Senat tritt der herrschenden Meinung bei. Ihre Berechtigung läßt sich allerdings nicht damit belegen, daß § 922 BGB. keine Grundeigentumsbeschränkung zu Gunsten des Nachbarn schaffe, sondern lediglich Grenzverhältnisse regele (so Habicht a. a. O. S. 387; vgl. auch Pland a. a. O. Bem. 1 zu Art. 124; Staudinger a. a. O. Bem. 2). Wie in der Rechtsprechung (Nachweis im RGZRomm. z. BGB. Bem. 1 zu § 921) und überwiegend im Schrifttum anerkannt wird, steht das Eigentum an einer von der Grenzlinie durchschnittenen gemeinschaftlichen Mauer jedem Nachbarn an dem auf seinem Grundstücke stehenden Mauerteil bis zu jener Linie zu; es besteht kein nach Bruchteilen bestimmtes Miteigentum an der ganzen Mauer. Das gilt auch für gemeinschaftliche Mauern, die schon vor dem 1. Januar 1900 vorhanden waren (RGZ. Bd. 53 S. 307 [310]). Jeder Eigentümer

ist jedoch, soweit die Mauer auf seinem Grundstücke steht, gebunden an das Mitbenutzungsrecht des anderen und insoweit kraft Gesetzes in seinem Grundeigentum zu Gunsten des Nachbarn beschränkt (Staudinger BGB. Bem. 3 zu § 921; vgl. ferner über diese Bedeutung der behandelten Vorschrift RWRKomm. z. BGB. Bem. 3 zu § 903 und Bem. 6 zu § 921; RZM. Bd. 10 S. 74; Niedner Einführungsgezet. Bem. 1 zu Art. 124). Deshalb ist Art. 675 RhBGB. nur dann in Geltung geblieben, wenn die in ihm enthaltene nachbarrechtliche Grundeigentumsbeschränkung ihrer Art nach eine andere als die im § 922 BGB. geregelte ist. Das ist zu bejahen.

Die Einfügung eines Fensters in eine gemeinschaftliche Mauer ist nicht zu ihrer „Benutzung“ im Sinne des § 922 BGB. zu rechnen; wie denn auch die Erhöhung einer solchen Mauer über den Begriff der Benutzung hinausgeht. Diese Auffassung, die zur Schaffung des Art. 23 Preuß. UG. z. BGB. geführt hat, lassen Meißner-Stern (a. a. O. S. 106) nicht gelten, weil die Mauer immerhin dazu benutzt werde, den Aufbau zu tragen. Mit dem gleichen Rechte ließe sich sagen, daß die Mauer den Rahmen des in sie einzulassenden Fensters zu halten habe und insofern zur Anbringung des Fensters benutzt werde. Doch liegt den §§ 921 f. BGB. ein anderer Begriff der Benutzung zugrunde, der die Verwendung zum Zwecke des Durchlassens von Tageslicht nicht mit einschließt.

Art. 675 RhBGB. ist ein Teil des Fensterrechts, das im Gegensatz zum römischen Recht der Sachsenspiegel und zahlreiche deutsche Einzelrechte unter anderem in Gestalt des Rechtsjages kennen, daß der Gebäudeeigentümer Fenster, die auf des Nachbarn Grundstück hinausgehen, nicht oder nur unter Beschränkung anbringen darf. Das entspricht alter deutscher Rechtsüberzeugung, die sich auf die Erfahrung gründet, daß von derartigen Fenstern leicht nachbarliche Unzuträglichkeiten ausgehen. Gerade die Ermöglichung des Einblicks in das Grundstück, wogegen die Beklagte sich wendet, ist in älteren Entscheidungen vielfach als lästig erkannt worden (RG. in SeuffArch. Bd. 78 Nr. 190; Oberlandesgericht Kiel in Schl.-Holst.-Anz. 1933 S. 97). Wenn dieses Recht, das vom Bürgerlichen Gesetzbuch sonst nicht geschützt wird, durch § 922 BGB. für gemeinschaftliche Mauern besonders und gegenüber zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften ausschließlich hätte geregelt werden sollen, hätte man einen Auspruch

hierüber im Gesetz oder wenigstens eine Erläuterung in den Vorarbeiten zum Gesetz erwarten dürfen. Daran fehlt es.

Auch würde sich die befremdende Folgerung ergeben, daß, während für nicht gemeinschaftliche, aber unmittelbar an das Nachbargrundstück stoßende Mauern in den unbestritten fortgeltenden Vorschriften der Art. 676, 677 RhBGB. ein Recht zur Anbringung von Fenstern nur in engen Grenzen (blindes Glas, Drahtgitter, ungewöhnliche Höhe über dem Fußboden) anerkannt ist, für gemeinschaftliche Mauern dem § 922 BGB. eine gleichartige Begrenzung nicht zu entnehmen wäre. Denn nach dieser Vorschrift, wie sie von der hier abgelehnten Meinung (vgl. Meißner-Stern a. a. D. S. 306) verstanden wird, fände das Recht zur Anbringung eines Fensters in einer gemeinschaftlichen Mauer nur in dem durch das Mitbenutzungsrecht an der Mauer bestimmten Interesse des Nachbarn seine Schranke, so daß bei Verneinung eines solchen Interesses die Anbringung eines Fensters aus durchsichtigem Glas und in geringer Höhe entsprechend dem Begehren der Klägerin zugelassen werden müßte. Im Streitfalle wäre aus dem Sachvortrage der Beklagten kein Grund zu ersehen, der sie gemäß § 922 BGB. zum Widerspruche berechtigen könnte. Rechnet man die Anbringung eines Fensters zur Mauerbenutzung im Sinne dieser Vorschrift, so wird man zum wenigsten nicht von vornherein die Möglichkeit verneinen dürfen, daß solche Art der Benutzung zu eben dem Zwecke geschieht, der sich aus der Beschaffenheit der Mauer ergibt. Anderenfalls würde die genannte Vorschrift die Anbringung eines Fensters in einer gemeinschaftlichen Mauer niemals gestatten, und das Eintreten für ein gegenüber Art. 675 RhBGB. freieres Fensterrecht hätte keinen Sinn. Für den vorliegenden Fall ließe sich in der That die Anbringung eines Fensters in der gemeinschaftlichen Mauer mit dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, ohne Zwang vereinigen. Eine halbseitig gebaute Giebelmauer, an die der Nachbar noch nicht in voller Höhe angebaut hat, ist in ihrem freistehenden oberen Teile noch nicht dazu bestimmt, auf der ganzen Fläche einen licht- und schallsicheren Abschluß des Gebäudes zu bilden. Dies wird ihre Aufgabe erst in der Zukunft bei Aufstockung des Nachbarhauses. Einstweilen dient sie insoweit nur der Grenzcheidung (§ 905 BGB.) und ist jeder Benutzung zugänglich, die einer Mauer nicht wesensfremd ist (Meißner-Stern a. a. D. S. 103 flg.). Das ist die Anbringung von Fenstern keines-

wegs. Die Klägerin dürfte also ein Fenster anbringen, wenn dies die Mitbenutzung der Mauer durch die Beklagte nicht beeinträchtigte (§ 922 Satz 1 BGB.). Das wäre nicht der Fall, solange die Beklagte ihre Gebäude nicht höher führt, und nur bis dahin begehrt die Klägerin das Fensterrecht. Das Interesse ferner, das einen Widerspruch gegen eine Beseitigung oder Änderung des Bestandes der gemeinschaftlichen Mauer begründet (Satz 3 der Vorschrift), ist in der gleichen Weise zweckgebunden wie die Verteidigung gegen eine Benutzung durch den Nachbarn nach Satz 1. Auch dieses Interesse muß also aus dem Mitbenutzungsrecht erwachsen (Meißner-Stern a. a. O. S. 306 gegen S. 106). Denn § 922 BGB. handelt ebenso wie der zu ihm gehörende § 921 von nichts anderem als von dem gemeinschaftlichen Benutzungsrecht der Nachbarn. Da dieses Recht seiner Natur nach zum Vermögen des Berechtigten gehört, geht die im Schrifttum (vgl. RGRKomm. z. BGB. Bem. 5 zu § 922) vertretene Ansicht, daß ein irgendwie geartetes nichtvermögensrechtliches Interesse die Beseitigung oder Änderung der gemeinschaftlichen Einrichtung hindere, zu weit. Anderenfalls würde ja auch allein das vom Landgericht anerkannte, auf dem Gebiete des Fensterrechts liegende Interesse der Beklagten an Verhinderung der Aussicht auf ihr Grundstück der Klägerin die Anbringung des Fensters verwehren, mithin wiederum wie schon im Anwendungsbereich ihres ersten Satzes die Vorschrift im § 922 BGB. gegenüber Art. 675 RhBGB. keine andere, freiere Beurteilung gestatten. Auch gemäß § 922 Satz 3 BGB. könnte die Beklagte mithin der Anbringung des Fensters nicht widersprechen, weil das von ihr bekundete Interesse zu ihrem Recht auf Mitbenutzung der Mauer gar keine Beziehung hat. Die Beklagte müßte also — dies wäre folgerichtig das Ergebnis der hier nicht geteilten Rechtsansicht — ein Fenster der von der Klägerin gewünschten Art sich hier deshalb gefallen lassen, weil das Fenster gerade in eine gemeinschaftliche, zur Hälfte ihr gehörende Mauer eingelassen werden soll, während sie ein gleichartiges Fenster in einer unmittelbar jenseits der Grenze auf dem Boden der Klägerin stehenden und dieser allein gehörenden Mauer nicht zu dulden brauchte. Dieses Ergebnis zeigt, daß das von der Klägerin beanspruchte Recht seine Grundlage nicht im § 922 BGB., sondern nur im Art. 675 RhBGB. finden kann, der als Teil des Inbegriffs des rheinischen Fensterrechts in den Artikeln 675 bis 680 zu Folge Art. 124 EG. z. BGB. aufrechterhalten geblieben ist.

Mit der Anerkennung der Fortgeltung des Art. 675 RhBGB. ist die Sache indessen noch nicht ohne weiteres zu Gunsten der Beklagten entschieden. Grundsätzlich zwar schaltet das Gesetz, indem es einem Mitberechtigten ein Widerspruchsrecht gibt, die Erörterung darüber aus, ob er ohne Rechtsbeeinträchtigung zustimmen könnte. Aber dieser Grundsatz kennt Ausnahmen. Eine von ihnen, den Tatbestand der Schifane (§ 226 BGB.), hat das Landgericht erörtert und im Ergebnis zutreffend verneint. Auch für die Anwendbarkeit des § 826 BGB. ergibt sich kein Anhalt. Damit ist die rechtliche Betrachtung jedoch noch nicht erschöpft. Die Parteien leben in einem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis und haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dieser Rechtsgedanke gilt heute auch im Anwendungsgebiete des Art. 675 RhBGB. Denn diese Vorschrift gibt ebenso wie die gleichfalls dem Nachbarrecht angehörende Bestimmung des § 906 BGB. (vgl. darüber RGZ. Bd. 154 S. 161). keine starre Norm, sondern ist je nach den Fortschritten der Technik und des Verkehrs wie auch nach der Denkweise der beteiligten Volkskreise dem Wandel unterworfen. Der Rechtsauffassung des Volkes entspricht es aber nicht mehr, daß ein Nachbar ohne triftigen Grund dem anderen den Weg zu notwendiger besserer Belichtung seines Arbeitsplatzes verlegt. Auch hat die Baukunde heute ungleich wirksamere Mittel, um ein solches Lichtbedürfnis mit dem Schutze gegen störende Einblicke und auch gegen Geräuschzuführung zu vereinigen, als bei Schaffung der anzuwendenden Vorschrift vor mehr als hundert Jahren.

An der hiernach gebotenen Rücksicht auf das nachbarliche Verhältnis würde die Beklagte es fehlen lassen, wenn sie sich einem beachtlichen Interesse der Klägerin an besserer Versorgung ihres Arbeitsraumes mit Tageslicht ohne ein anzuerkennendes eigenes Interesse an Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes widersetzen wollte. Ob die Sache so liegt, ist in dem angefochtenen Urteil nicht vollständig erörtert worden. Das Landgericht hat es bei der — zudem lediglich auf den engen Tatbestand der Schifane abgestellten — Prüfung bewenden lassen, ob die Beklagte ein Interesse an Fernhaltung störender Einblicke in die Wohn- und Schlafräume ihres Hauses habe; es hat ein derartiges Interesse „ohne weiteres“, d. h. ohne nähere Würdigung der aus der Örtlichkeit und den sonstigen Umständen sich ergebenden Lage des Falles, als berechtigt anerkannt. Außer Betracht gelassen hat das Landgericht also die Behauptung der Klägerin, daß an der

dem Hause der Beklagten zugekehrten Stirnseite des Arbeitsraumes sich heute schon ein Fenster befinde und daraus ebensowenig wie aus dem neu anzubringenden Fenster in störendem Ausmaße die Räume der Beklagten und ihrer Mieter eingesehen werden könnten. Unberücksichtigt geblieben ist ferner die naheliegende Erwägung, ob dem von der Beklagten bekundeten Interesse durch Verwendung undurchsichtigen Glases genügt werden könnte. Auf eine dahingehende Beschränkung des von der Klägerin beanspruchten Rechts hätte ohne Verstoß gegen § 308 Abj. 1 Satz 1 ZPO. erkannt werden können.

Wie die Interessenlage im übrigen zu beurteilen wäre, hat das Landgericht vollends unentschieden gelassen. So ist die Berechtigung des Wunsches der Klägerin nach Verbesserung der Lichtverhältnisse, und zwar gerade durch Anbringung eines Fensters in der gemeinschaftlichen Mauer, nur unterstellt, aber nicht festgestellt worden. Die Beklagte hatte hierzu geltend gemacht, daß einem vermehrten Lichtbedarfe der Klägerin, wenn er überhaupt zu bejahen sein sollte, auf andere Weise abgeholfen werden könnte. Ebensowenig hat das Landgericht die Stichhaltigkeit der von der Beklagten geäußerten Besorgnis ermogen, daß durch eine Fensteröffnung in der gemeinschaftlichen Mauer in verstärktem Maße Geräusche des Fabrikbetriebes auf ihr Grundstück bringen würden. Hier wäre zu prüfen gewesen, ob sich der befürchteten Geräuschverstärkung durch die Art des Fensters, insbesondere durch doppelte oder dickere als die sonst übliche Verglasung, vorbeugen ließe.

Daß nach allen diesen Richtungen hin der Sachverhalt ungeprüft geblieben ist, beruht nicht auf einem Verfahrensverstoß des Landgerichts, auf den nach § 566a Abj. 3 ZPO. eine Sprungrevision nicht gestützt werden könnte, sondern auf Verkennung der sachlichen Rechtslage, insbesondere auf unrichtiger Anwendung der Vorschrift des Art. 675 RhBGB. Die verjämte Prüfung muß — zweckmäßig durch das Oberlandesgericht (§ 566a Abj. 5 ZPO.) — nachgeholt werden mit dem Ziele der Feststellung, ob die Beklagte, gestützt auf die bezeichnete Vorschrift, der Anbringung des Fensters widersprechen darf, ohne damit die der Klägerin geschuldete nachbarliche Rücksicht zu verletzen. Daß die Klägerin bei Verfolgung des beanspruchten Rechts ihrerseits der Beklagten keine geringere Rücksichtnahme schuldet, als sie von dieser erwartet, versteht sich von selbst.